

**Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan 2 (Auszug)  
Untersuchungsrahmen zum Umweltbericht  
Solarpark Karbow Nord-West  
Gemeinde Gehlsbach**



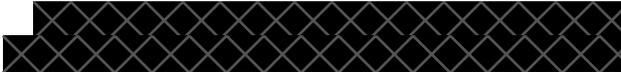
**Auftraggeberin:**

Clenergy Global Projects GmbH  
Willy-Brandt-Straße 23  
20457 Hamburg

**Verfasser:**

Landschaftsplanung **JACOB|FICHTNER**  
Landschaftsarchitekten bdla  
Ochsenzoller Str. 142 a  
22848 Norderstedt  
Tel.: 040 / 521975-0

**Bearbeitung:**

  
Biotoptypenkartierung: Bartels Umweltplanung, Hamburg  
040 / 80792596 office@bartels-umweltplanung.de

Stand: 13. November 2024

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Planungsanlass .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme und –bewertung .....</b>	<b>4</b>
2.1	Lage im Raum.....	4
2.2	Natürliche Gegebenheiten.....	4
2.2.1	Naturraum, Relief .....	4
2.2.2	Geologie, Boden .....	5
2.2.3	Wasserhaushalt .....	7
2.2.4	Klima/Luft.....	7
2.3	Vegetation, Biotoptypen .....	8
2.3.1	Methodik/ Vorgehensweise .....	8
2.3.2	Biotoptypen (BARTELS UMWELTPLANUNG, 2024).....	8
2.3.4	Biotopbewertung .....	19
2.4	Fauna.....	20
2.5	Biotopverbund.....	20
2.6	Landschaftsbild, Erholung .....	21
2.7	Aktuelle Nutzungen .....	23
2.8	Planerische Vorgaben und Schutzansprüche.....	25
<b>3</b>	<b>Eingriffssituation .....</b>	<b>26</b>
3.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens .....	26
3.2	Auswirkungen des geplanten Vorhabens .....	27
3.2.1	Schutzgut Boden.....	27
3.2.2	Schutzgut Wasser .....	28
3.2.3	Schutzgut Klima/Luft .....	29
3.2.4	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften .....	29
3.2.5	Schutzgut Landschaftsbild .....	30
3.3	Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	31
<b>4</b>	<b>Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege.....</b>	<b>31</b>
<b>5</b>	<b>Untersuchungsrahmen zum Umweltbericht.....</b>	<b>33</b>
<b>6</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>35</b>

## Abbildungen

Abbildung 1	Kartenausschnitt Böden Deutschlands 1:200.000 (BGR Geoviewer, 23.10.2024) .....	5
Abbildung 2	Schutzwürdigkeit der Böden (Kartenportal Umwelt M-V, 23.10.2024).....	6
Abbildung 3	Grundwasserflurabstand (Kartenportal Umwelt M-V, 17.10.24) .....	7
Abbildung 4	Großflächiger Sandacker im Geltungsbereich .....	9
Abbildung 5	Baumhecke südlich des Hofgrundstücks .....	10
Abbildung 6	Aufgelichteter Kiefernmischwald nördlich des Plangebiets .....	16
Abbildung 7	Lesesteinhaufen östlich der Ackerfläche.....	17
Abbildung 8	Trockengefallener Graben nördlich der L 17 .....	18
Abbildung 9	Weitläufige, ebene Ackerfläche .....	21
Abbildung 10	Oberirdische Stromleitung im Südosten des Plangebiets.....	22
Abbildung 11	Nördlich an das Plangebiet angrenzender Waldrand .....	22
Abbildung 12	Einzelbäume entlang des östlichen Feldwegs .....	23
Abbildung 13	Ausschnitt Feldblockkataster (gaia MVpro, 24.10.2024): AF Ackerfläche .....	24
Abbildung 14	Messtischblatt 1900 (GAIA-MVprofessional, 24.10.2024) .....	24

## Tabellen

<b>Tab. 1</b>	<b>Biotoptypen B-Plan 2 „Solarpark Karbow Nord-West“ .....</b>	<b>19</b>
---------------	--	-----------

## Pläne

Bestand	M 1:2.000
(Entwurf in Bearbeitung)	M 1:2.000)

## 1 Planungsanlass

Mit der Aufstellung des B-Plans 2 der Gemeinde *Gehlsbach* sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 46,2 ha und wird im Regelverfahren nach BauGB aufgestellt.

Gemäß § 18 BNatSchG sowie § 1 (6) Zif. 7 und § 1a BauGB ist über die Belange von Natur und Landschaft im B-Plan zu entscheiden. Grundlage dafür bildet der Grünordnerische Fachbeitrag (GOFB). Dieser zeigt zum einen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) auf. Zum anderen ermittelt er die Intensität der durch die Eingriffe verursachten Beeinträchtigungen und benennt Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Gleichzeitig werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (böp, 2024 – noch nicht abgeschlossen) dargestellt. Darin werden zunächst eine Relevanzprüfung der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten vorgenommen, anschließend die vom Vorhaben betroffenen relevanten Arten abgeprüft und dann für diese eine Konfliktanalyse hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG durchgeführt.

Die Ergebnisse des GOFB bilden einen Beitrag zur Umweltprüfung des Bebauungsplans.

## 2 Bestandsaufnahme und –bewertung

### 2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde *Gehlsbach* (Landkreis *Ludwigslust-Parchim*), nordwestlich des Ortsteils *Karbow*. Die nördliche Plangebietsgrenze bildet ein angrenzendes Waldstück, im Süden wird das Plangebiet von der L17 *Karbow* *Chaussee/ Lübzer Chaussee* und im Osten von einem Feldweg begrenzt. Westlich schließen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

### 2.2 Natürliche Gegebenheiten

#### 2.2.1 Naturraum, Relief

Das Untersuchungsgebiet liegt im Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte, im Übergangsbereich zwischen *Mecklenburger Großseenlandschaft* und dem *mittleren*

*Eldegebiet mit westlicher Prignitz in den Landschaftseinheiten des Oberen Warnow-Elde-Gebietes und der Parchim-Meyenburger Sand- und Lehmf Flächen.*

Das Plangebiet ist landschaftstypisch wenig reliefiert. Die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen fallen vom Hochpunkt im Nordosten über die gesamte Länge des Plangebiets in Richtung Süden/ Südosten zur tieferliegenden L 17 hin um etwa 8 m ab. Das Relief kann anhand der Höhendarstellung im Plan „Bestand“ nachvollzogen werden.

### 2.2.2 Geologie, Boden

Die oberflächennahe Geologie der Region wurde maßgeblich durch die Weichsel-Kaltzeit geprägt. Entsprechend dieser eiszeitlich bedingten Ausgangssituation haben sich im Plangebiet im Zuge von Schmelzwasserabflüssen vom Gletscher zwischen Schmelzwasser-Rinnen überwiegend sandig-kiesige Sandersande unterschiedlicher Korngröße abgelagert. Gemäß der Bodenübersichtskarte 1:200.000 (BGR, 2011) sind die Böden wie folgt zuzuordnen:

(1): Verbreitet Braunerden, gering verbreitet Bänderparabraunerden, selten Gleye aus Decksand über Schmelzwassersand oder aus Schmelzwassersand, selten Braunerde-Fahlerden aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm, gering verbreitet Parabraunerden, selten Pseudogley-Parabraunerden aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm und tiefem Geschiebemergel, selten Braunerde-Parabraunerden aus Geschiebedecksand oder Schmelzwassersand über Geschiebelehm, selten Niedermoore

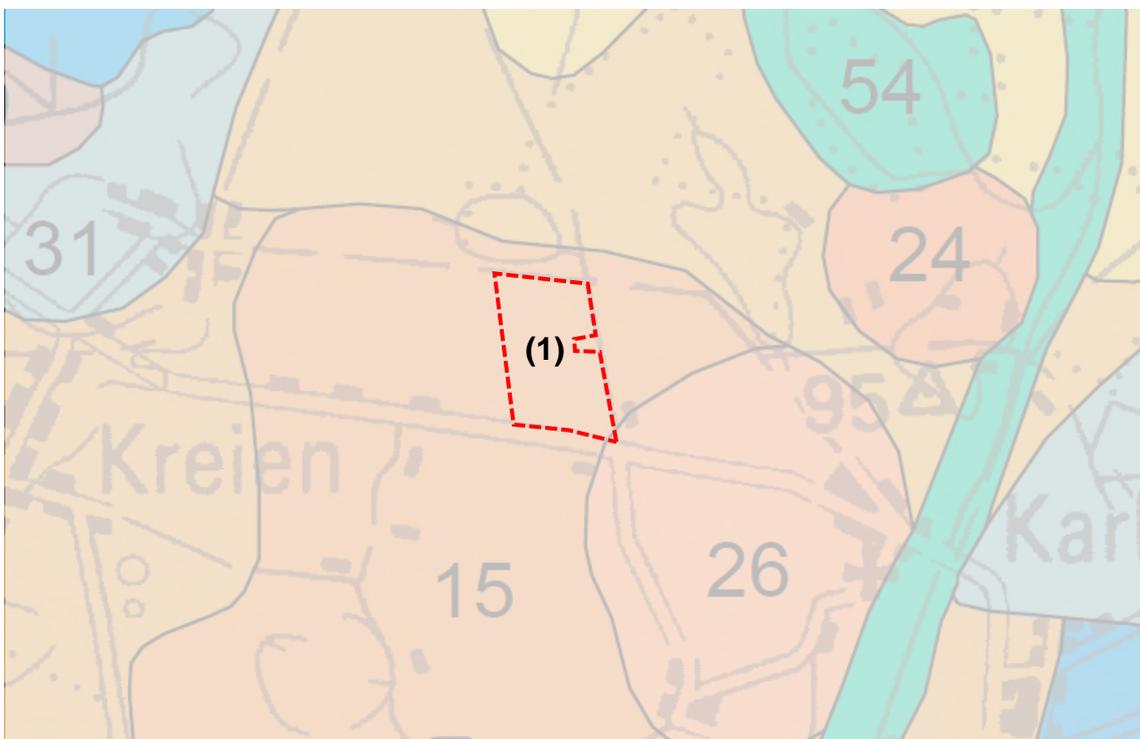
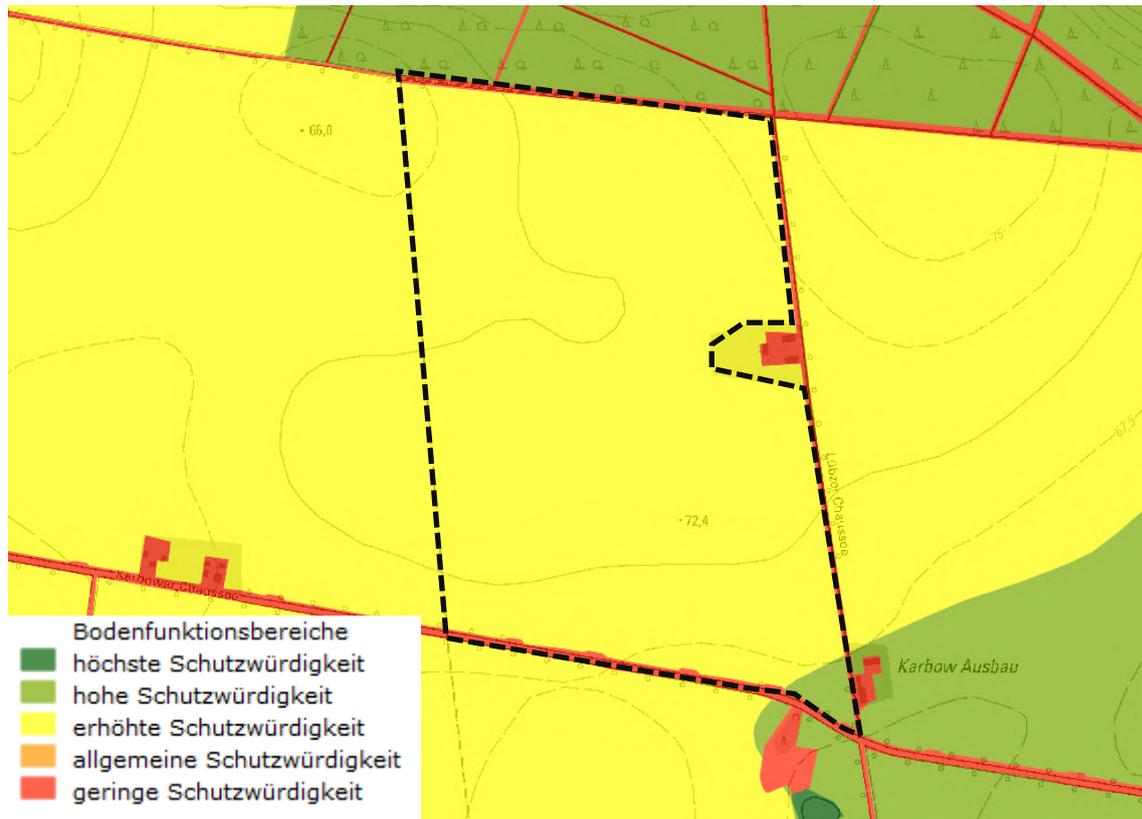


Abbildung 1 Kartenausschnitt Böden Deutschlands 1:200.000 (BGR Geoviewer, 23.10.2024)

Bodenart und –typ sind naturraum- und regionaltypisch und weit verbreitet. Die Böden im Vorhabengebiet besitzen eine erhöhte bis hohe Schutzwürdigkeit.



**Abbildung 2** Schutzwürdigkeit der Böden (Kartenportal Umwelt M-V, 23.10.2024)

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind die Böden des Vorhabengebietes wie folgt zu bewerten:

- Infolge der sehr stark wasserdurchlässigen Sandschichten ist die Versickerung von Niederschlägen vor Ort durch den Untergrund sehr gut möglich und es ergeben sich hohe Sickerwasserraten.
- Die Produktionseignung (natürliche Ertragsfähigkeit) der Böden gilt als mäßig. Die Boden- und Grünlandgrundzahl liegt fast im gesamten Vorhabenbereich zwischen 17 und 38 Punkten. Auf einem kleineren Teilbereich liegt die Boden- und Grünlandgrundzahl bei 47 Punkten.
- Die biotische Lebensraumfunktion der anstehenden Böden ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzungen von geringer Bedeutung.
- Eine Bedeutung für die Archivfunktion haben die Böden im Plangebiet nicht.
- Seltene Böden liegen nicht vor.

### 2.2.3 Wasserhaushalt

#### Grundwasser

Gemäß der Karte zum Grundwasserflurabstand aus dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Grundwasserflurabstand im Plangebiet mehr als 10 m. Der Grundwasserspiegel fällt in Richtung Süden ab, sodass im Bereich der L17 Grundwasser zwischen 5 bis 10 m zu erwarten ist. Eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen aufgrund der beschränkten Filterwirkung der Böden ist hier anzunehmen.

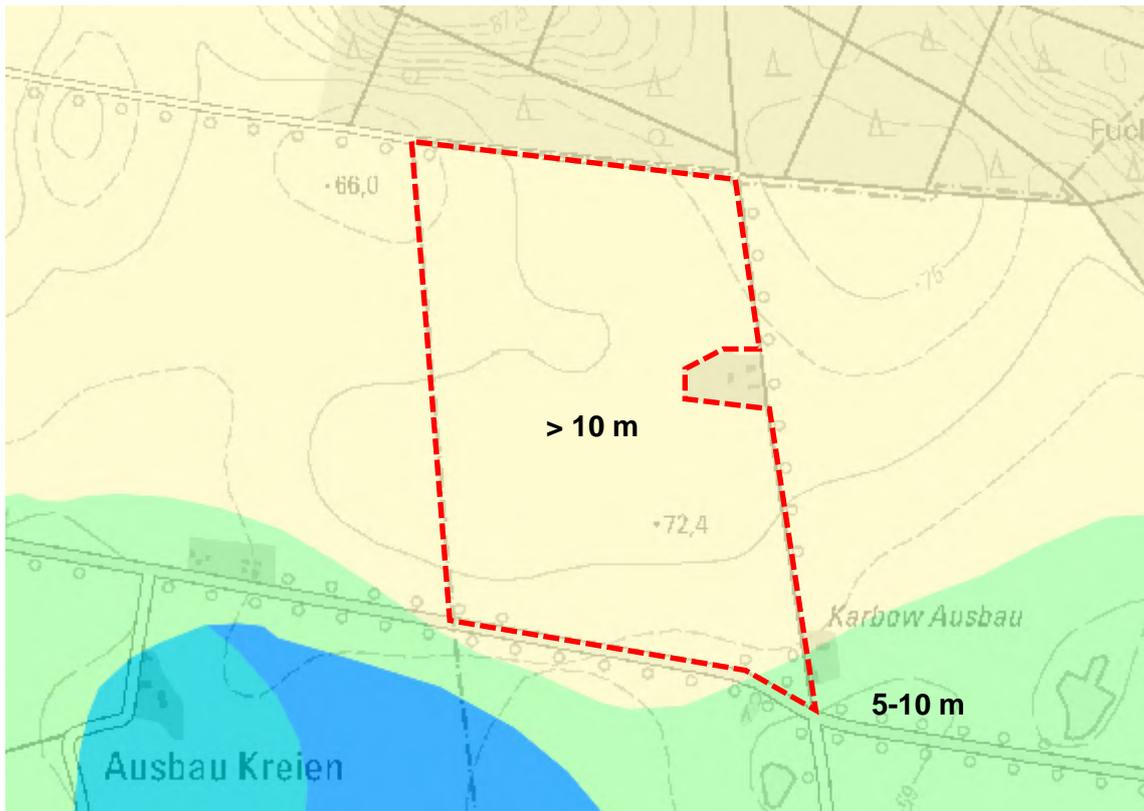


Abbildung 3 Grundwasserflurabstand (Kartenportal Umwelt M-V, 17.10.24)

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP-MV 2008) weist das Vorhabengebiet eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Schutzwürdigkeit des Grundwassers auf.

#### Oberflächengewässer

Gewässer sind im Plangebiet nicht bzw. nur in Form trockengefallener Gräben entlang der südlichen Plangebietsgebietsgrenze vorhanden.

### 2.2.4 Klima/Luft

Die klimatische Situation des Plangebiets ist durch die Lage in der freien Landschaft mit angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sowie durch das nördlich angrenzende Waldgebiet geprägt. Es ist anzunehmen, dass auf den Ackerflächen und in dem

angrenzenden Waldgebiet eine gewisse Kaltluftproduktion stattfindet. In Verbindung mit dem nach Süden abfallenden Relief ist von einem Kaltluftstrom in Richtung der südlich angrenzenden Flächen auszugehen. Angesichts der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung mit nur geringem Gehölzanteil und der angrenzenden Landstraße L17 kommt dem betrachteten Landschaftsausschnitt allerdings nur eine mittlere klimaökologische bzw. bioklimatische Bedeutung zu.

Mögliche Luftbelastungen ergeben sich in der Bestandssituation aus der im Süden angrenzenden L17.

## 2.3 Vegetation, Biotoptypen

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV) bezeichnet diejenige Vegetation, die sich aufgrund der abiotischen Faktoren, aber ohne den menschlichen Einfluss einstellen würde. Das Plangebiet wäre demnach Wuchsbereich von subatlantischen Stieleichen-Buchenwäldern, insbesondere von Schattenblümchen- und Geißblatt-Buchenwäldern.

Die heutige tatsächliche Vegetation weicht von der HPNV ab und wird nachfolgend dargestellt.

### 2.3.1 Methodik/ Vorgehensweise

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen erfolgte im Jahr 2024 durch das Büro Bartels Umweltplanung. Der Biotopbestand wurde in einem Pufferbereich um das Plangebiet bis 50 m Tiefe erhoben, damit mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf Biotope am Rand des Plangebietes berücksichtigt werden können. Das Plangebiet und der 50 m breite Randbereich werden folglich als Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

Die Differenzierung, die Bezeichnungen und Codes der Biotoptypen entsprechen der aktuellen Fassung der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG M-V, 2013).

Ausdehnung und Abgrenzung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet sind im Plan „Bestand Biotoptypen“ dargestellt.

### 2.3.2 Biotoptypen (BARTELS UMWELTPLANUNG, 2024)

#### 2.3.2.1 Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope

Das Untersuchungsgebiet umfasst größtenteils Ackerfläche. Innerhalb des Plangebietes sowie westlich, südlich und östlich außerhalb des Geltungsbereiches findet man **Sandacker (ACS)** vor. Der großflächige, zentrale Sandacker im Geltungsbereich war zum Erfassungszeitpunkt im Sommer 2024 mit Erbsenpflanzen bestellt.

Auf dem östlichen und südlichen Sandacker außerhalb des Plangebietes wurde zum Erfassungszeitpunkt Saat-Weizen angebaut.



Abbildung 4 Großflächiger Sandacker im Geltungsbereich

### 2.3.2.2 Feldgehölze, Alleen und Baumreihen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere, aus überwiegend heimischen Bäumen und Sträuchern aufgebaute, lineare Feldhecken. Feldhecken innerhalb des Untersuchungsgebietes umfassen die Biotoptypen **Baumhecke (BHB)**, einer **Strauchhecke (BHF)** und **Strauchhecke mit Überschirmung (BHS)**. Sofern Feldhecken überwiegend aus heimische Baum- und Straucharten bestehen (über 50 %) und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen, sind sie gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Sie verlaufen häufig zum Zwecke der Einfriedung an Besitzgrenzen oder Wegen.

Baumhecken (BHB) sind durch eine hohe Deckung der Baumschicht gekennzeichnet, welche sich aus unregelmäßig angeordneten Bäumen unterschiedlichen Alters zusammensetzt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich Baumhecken zum einen an der südlichen Grenze eines Hofgrundstücks, welches sich am zentralöstlichen Rand des Plangebietes befindet. Sie liegen zum Teil innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches. Des Weiteren befinden sich Baumheckenabschnitte entlang des östlich an das Plangebiet angrenzenden Weges sowie nördlich des Plangebietes zwischen Feldweg und Wälder.



**Abbildung 5 Baumhecke südlich des Hofgrundstücks**

Südwestlich außerhalb des Plangebietes befindet sich ein weiteres Gehöft, welches an allen Seiten von Feldhecken eingefasst ist. Westlich des Gehöfts verläuft eine Baumhecke (BHB). Nördlich ist das Grundstück von einer Strauchhecke mit Überschildung (BHS) begrenzt. Sie ist geprägt durch einzelne die Strauchschicht in unregelmäßigen Abstand überragende Bäume. Südlich und westlich verläuft eine Strauchhecke (BHF) an der Grundstücksgrenze. Sie weist keine Bäume auf und setzt sich aus nitrophilen Sträuchern und Staudenfluren zusammen.

Weitere im Untersuchungsgebiet befindliche lineare Gehölzbiotope umfassen Alleen und Baumreihen. So ist die südlich an das Plangebiet grenzende Landesstraße L 17 (*Lübzer Chaussee*) von mehreren, etwa gleichaltrigen Apfelbäumen gesäumt.

Im westlichen Abschnitt weist die Landesstraße beidseitig in einem gleichmäßigen Abstand vom Fahrbahnrand und in Reihe gepflanzte Apfelbäume auf. In diesem Bereich bilden die zwei parallel zur Fahrbahn verlaufenden Baumreihen eine **Allee (BAA)**. Sie ist gekennzeichnet durch mehr als fünf Bäume auf 100 m je Seite mit einer Baumverlustrate von mehr als 20 % bis maximal 40 %. Auf einer Länge von ca. 130 m, auf der die Fahrbahn innerhalb des Untersuchungsgebietes beidseitig von Bäumen gesäumt ist, stehen insgesamt 13 Bäume. Die Berechnung der Baumverluste nach dem „Alleenerlass“ (AmtsBl. M-V 2002, S. 510) ergibt für diesen Alleeabschnitt einen Verlust von rd. 24 %. Eine Allee (BAA) ist gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt.

Östlich des ca. 130 m langen Alleeabschnitts ist die *Lübzer Chaussee* nur noch einseitig am südlichen Rand von in Reihe gepflanzten Apfelbäumen gesäumt. Nördlich der Fahrbahn stehen bis zum östlichen Rand des Untersuchungsgebietes nur noch drei Apfelbäume. Der hohe Verlust von über 80 % der Bäume auf der nördlichen Seite der Straße bedingt, dass hier keine Baumreihe mehr vorliegt. Folglich trifft für diesen Abschnitt nicht mehr ein den Alleen zuzuordnenden Biotoptyp zu.

Entlang des südlichen Fahrbahnrandes stehen dagegen auf einer Länge von ca. 500 m 20 Bäume. Die Baumverlustrate nach dem „Alleenerlass“ (AmtsBl. M-V 2002, S. 510) beträgt ca. 41 %. Die Baumreihe entspricht somit dem Biotoptyp **Lückige Baumreihe (BRL)**. Diese ist charakterisiert durch mehr als drei Bäume auf 100 m und einer Verlustrate von über 40 % bis maximal 60 %. Die Baumreihe ist ebenfalls gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt.

Ein insbesondere durch Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*) geprägtes Gebüsch befindet sich am nördlichen Rand des Gehöfts im zentralöstlichen Bereich des Plangebietes. Es wird dem Biotoptyp **Ruderalgebüsch (BLR)** zugeschrieben. Ruderalgebüsche entwickeln sich auf eutrophierten Standorten und bestehen überwiegend aus heimischen Straucharten. Ab einer Flächengröße von 100 m<sup>2</sup> (bis 20.000 m<sup>2</sup>) sind Feldgehölze, einschließlich Ruderalgebüsch, gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützt. Für das am Rand des Plangebietes gelegene Ruderalgebüsch gilt entsprechend der Biotopschutz.

Südlich außerhalb des Plangebietes befindet sich ein **Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)** südlich der Landesstraße *Lübzer Chaussee*. Es dominieren Bäume, hier insbesondere die Baumart Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). Das Feldgehölz ist ein Relikt eines an der Stelle ehemals gelegenen Einzelgehöfts, welches mit Hilfe der Auswertung historischer Luftbilder (bis 2011) ausgemacht werden konnte. Für das Feldgehölz besteht ein Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V.

Am östlichen Rand des Plangebietes entlang des angrenzenden Feldweges befinden sich mehrere, überwiegend heimische Einzelbäume. Sie sind unterschiedlichen Alters und stehen in unregelmäßigen Abständen zueinander sowohl am westlichen als auch am östlichen Wegesrand. Da es sich nicht um gleichartige, etwa gleichaltrige Bäume handelt, die im gleichmäßigen Abstand zueinander gepflanzt wurden, können sie weder zu einer Allee noch zu Baumreihen klassifiziert werden. Entsprechend ihres Brusthöhendurchmessers (Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe) werden sie der Biotoptypenkategorie **Älterer Einzelbaum (BBA)** oder **Jüngerer Einzelbaum (BBJ)** zugeteilt.

Weitere Einzelbäume, die entsprechend ihres Alters unterschieden werden, befinden sich entlang des nördlichen Fahrbahnrandes der Landesstraße *Lübzer Chaussee* (Apfelbäume) und randlich des Grundstückes im östlichen Zentrum des Untersuchungsgebietes.

Ab einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm werden Einzelbäume als „älter“ (BBA) klassifiziert. Bäume mit geringerem Brusthöhendurchmesser als 50 cm gelten als „jünger“ (BBJ). Nach § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden (Brusthöhe) geschützt. Ein Stammumfang von 100 cm entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 32 cm. Vom Biotopschutz ausgenommen sind Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie. Darüber hinaus sind Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen sowie Wald im Sinne des Forstrechts nicht nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Bäume innerhalb des Untersuchungsgebietes, die einen Stammumfang von mindestens 100 cm in 1,30 m Höhe aufweisen und somit gesetzlich geschützt sind, sind im Biotopbestandsplan mit dem Zeichen § gekennzeichnet.

Gehölze sind geeignete Habitate für eine Vielzahl von Tierarten, darunter in Gehölzen brütende Vögel (d.h. frei nistende Baumbrüter, Gebüschbrüter, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie im Dickicht oder in Wurzeltellern brütende Bodenbrüter), Fledermäuse und anderen Säugetierarten sowie Insekten. Die in diesen Biotopen vorhandene Baum-, Strauch-, Kraut- und Bodenvegetation bilden sowohl Fortpflanzungsstätten als auch Ruhe- und Nahrungsstätten.

Gehölzsäume, das heißt Übergangsbiotope zwischen Offenland und Gehölzen oder Wäldern, bilden geeignete Habitate für Reptilienarten. Darüber hinaus sind sie geeignete Brutstandorte für viele Vogelarten, Überwinterungsquartiere für eine Vielzahl von Wirbellosen sowie wichtige Nahrungsbiotope und Biotope für z.T. schützenswerte Vegetationsbestände.

### 2.3.2.3 Grünland und Grünlandbrachen

Südlich des Gehöfts am zentralöstlichen Rand des Plangebietes liegt eine schmale von Gräsern und Kräutern geprägte Fläche, die dem Biototyp **Aufgelassenes Frischgrünland (GMB)** zugeordnet wird. Die Fläche ist von allen Seiten durch einen Maschendrahtzaun eingezäunt. Gräser, insbesondere Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), dominieren. Eine regelmäßige Mahd bzw. Bewirtschaftung der Fläche war zum Erfassungszeitpunkt nicht erkennbar. Auf der Grünlandfläche befinden sich zwei versetzt angeordnete, jüngere, mehrreihige Baumhecken, bestehend aus vorwiegend Birken (*Betula pendula*), Ahorn- (*Acer spec.*) und Robinienbäumen (*Robinia pseudoacacia*), welche das Grünland zum Teil stark beschatten. Eine für Feldhecken typische Strauch- und Krautschicht ist nicht vorhanden bzw. spärlich ausgeprägt. Darüber hinaus stehen junge, vermutlich gepflanzte Einzelbäume auf der Grünlandfläche, darunter Walnuss (*Juglans regia*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) und Roteiche (*Quercus rubra*).

### 2.3.2.4 Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich zwei Grundstücke, die jeweils als **Einzelgehöft (ODE)** zu klassifizieren sind. Sie befinden sich entlang des östlich an das Plangebiet angrenzenden Weges. Einige nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäude der Einzelgehöfte (Stallgebäude und Scheunen) scheinen aus der Nutzung genommen zu sein und weisen Verfallserscheinungen auf.

Innerhalb des Plangebietes verläuft westlich entlang des von der Landesstraße *Lübzer Chaussee* in Nord-West-Richtung abgehenden Feldweges eine Freileitung mit in regelmäßigen Abständen angeordneten Holzmasten als Träger der Stromleitungen. Die Freileitung wird dem Biotoptyp **Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (OSS)** zugeteilt.

Die Freileitung trifft südlich der *Lübzer Chaussee*, westlich des Feldgehölzes (außerhalb des Plangebietes) auf ein Umspannhäuschen aus Mauerziegel. Auch dieses entspricht dem Biotoptyp Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (OSS).

Verkehrsflächen begrenzen nördlich, östlich und südlich das Plangebiet.

Nördlich und östlich des Plangebietes verläuft jeweils ein Feldweg des Biotoptyps **Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU)**. Es handelt sich hierbei vor allem um Sandwege, auf denen die Fahrspuren deutlich erkennbar sind und mittig eine Trittrasenvegetation vorherrscht.

Der nördliche Weg zwischen Ackerfläche und Waldfläche geht am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes in einen Spurplattenweg über. Der Biotoptyp ändert sich hierbei nicht.

Am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes führt der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Weg südlich der Landesstraße *Lübzer Chaussee* fort. Er ist charakterisiert durch Kopfsteinpflaster mit einem hohen Fugenanteil. Dies entspricht einer Teilversiegelung, sodass auch hier der Biotoptyp Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU) zutrifft.

Die südlich entlang der Plangebietsgrenze verlaufende Straße L 17 bzw. *Lübzer Chaussee* ist eine befestigte, zweispurige Landesstraße und erfüllt somit die Kriterien für den Biotoptyp **Straße (OVL)**.

Im östlichen Bereich der Landesstraße innerhalb des Untersuchungsgebietes, unweit des östlichen Feldweges, an dem die Einzelgehöfte liegen, wurden beidseitig Bushaltestellen angelegt. Es handelt sich um gepflasterte Bereiche mit geringem Fugenanteil und hoher Bordsteinkante zur Straße. Zur nördlichen Bushaltestelle führt ein schmaler, ebenfalls gepflasterte Fußweg vom Feldweg ab. Die gepflasterten Bereiche (Bushaltestellen und Fußweg) sind angesichts der Merkmalsausprägung dem Biotoptyp **Versiegelter Rad- und Fußweg (PVF)** zugeteilt.

### 2.3.2.5 Grünanlagen der Siedlungsbereiche

Der Bereich um den gepflasterten Fußweg und der Bushaltestelle nördlich der Landesstraße L 17 ist durch **Artenarmen Zierrasen (PER)** gekennzeichnet. Die Rasenfläche wird durch regelmäßige Mahd intensiv gepflegt und weist nur einen geringen Anteil an Kräutern auf. Auf der Rasenfläche steht nahe der Kreuzung eine alte Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 90 cm (BBA §).

Ebenfalls der Kategorie Grünanlagen der Siedlungsbereiche zuzuordnende im Untersuchungsgebiet vorzufindende Biotope, sind die Hausgärten der Einzelgehöfte. Sie befinden sich außerhalb der Plangebietsgrenzen.

Beide Einzelgehöfte weisen jeweils Bereiche des Biotoptyps **Hausgarten mit Großbäumen (PGB)** auf. Bei den Großbäumen handelt es sich überwiegend um Koniferen (Tanne, Fichte). Ein Schutz gemäß § 18 NatSchAG M-V besteht somit nicht.

Für den Gartenbereich des Einzelgehöfts im östlichen Zentrum des Untersuchungsgebietes wird zusätzlich der Biotoptyp **Nutzgarten (PGN)** als Nebenbiotop geführt. Im westlichen Bereich des Grundstücks stehen insbesondere Obstbäume und -sträucher. Eine Pflege der Obstgehölze war zum Erfassungszeitpunkt nicht erkennbar. Im Allgemeinen wirkten die Gartenbereiche des Gehöfts verwildert und waren dicht durch Gehölze bewachsen.

Das Einzelgehöft östlich des Feldweges im Südosten des Untersuchungsgebietes weist neben einem Gartenbereich, der als Hausgarten mit Großbäumen (PGB) klassifiziert ist, auch einen Teilbereich auf, der einem **Ziergarten (PGZ)** entspricht. Er ist geprägt durch eine intensive Rasenfläche, Ziersträucher und junge, gepflanzte Bäume.

### 2.3.2.6 Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrasen

Innerhalb des Plangebietes hat sich nördlich des zentralöstlich gelegenen Gehöfts im Zuge der Sukzession eine **Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)** entwickelt. Sie wird südlich zum Gehöft durch Ruderalgebüsch (BLR) begrenzt. Der Bereich der ruderalen Staudenflur wurde noch vor wenigen Jahrzehnten ebenfalls ackerbaulich genutzt, verglichen mit einem historischen Luftbild aus dem Jahr 1991. Der dort vorherrschende hohe Nährstoffgehalt im Boden führte dazu, dass sich dort angesichts des Wegfalls von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen eine Brennnessel-Ackerkratzdistel-Ruderalflur entwickelt hat. Neben den nitrophilen Stauden Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) tritt die Grasart Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) häufig auf der Fläche auf.

Auch innerhalb der Grundstücksfläche des Gehöfts hat sich am südöstlichen Rand, nördlich des aufgelassenen Frischgrünlandes (GMB) eine von Brennnessel dominierte Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) entwickelt.

Der Biotoptyp Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) ist darüber hinaus auf Weg- und Ackerrainen bzw. wegbegleitenden Böschungsf lächen im Untersuchungsgebiet zu finden. So ist der östliche in Nord-Süd-Richtung verlaufende Feldweg beidseitig von einer ruderalen Staudenflur gesäumt.

Ebenfalls weist die südliche von West nach Ost verlaufende Landesstraße *Lübzer Chaussee* beidseitig diesen Biotoptyp auf. Die Ruderalfluren haben sich an beiden Rändern der Landesstraße entlang eines periodisch trockenfallenden, straßenbegleitenden Grabens entwickelt (Nebenbiotop, vgl. nachfolgend beschriebene Kategorie „Fließgewässer“). Die Vegetationseinheiten der wegbegleitenden ruderalen Staudenfluren im Untersuchungsgebiet umfassen vor allem Rainfarn-Ruderalfluren und Beifuß-Staudenfluren.

Zwischen der Landesstraße und den randlichen ruderalen Staudenfluren frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) unterscheidet sich die Ruderalflur durch die Dominanz von Gräsern. Es handelt sich hierbei um **Ruderale Kriechrasen (RHK)**. Dieser Biotoptyp umfasst entlang der Landesstraße beidseitig annähernd den Bereich zwischen Fahrbahnrand und Böschungskante der Gräben.

Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Feldweg zwischen Ackerfläche und Waldflächen weist am nördlichen Rand ebenfalls eine Ruderalflur auf, die den Ruderalen Kriechrasen (RHK) zuzuordnen ist. Im Kreuzungsbereich des Feldweges und des von ihm abgehenden Waldweges zwischen Kiefernwald (WKZ) und Lärchenwald (WZL) ist der ruderale Kriechrasen deutlich flächiger ausgeprägt.

### 2.3.2.7 Wälder

Nördlich des Plangebietes ist die Landschaft durch Waldbiotope geprägt. Es handelt sich um Forstflächen, die mosaikartig unterschiedliche Bestände aufweisen und entsprechend unterschiedlichen Waldbiotypen zugeordnet werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes entspricht eine eingezäunte, am nordwestlichen Rand befindliche Waldfläche einem **Sonstigen Kiefernwald trockener bis frischer Standorte (WKZ)** (Hauptbiotop) mit einer **Schlagflur / Waldlichtungsflur trockener bis frischer Standorte (WLT)** (Nebenbiotop). Auf der gesamten eingezäunten Fläche wurde ein Großteil des mittelalten Kiefernbestandes gerodet. Einige hochgewachsene, mittelalte Kiefern bäume wurden stehengelassen und bilden nun einen lückigen Baumbestand mit räumigen Kronenschluss.

Östlich des eingezäunten Kiefernwaldes schließt ein reiner **Lärchenbestand (WZL)** an. Es handelt sich um einen jungen Baumbestand (gemäß Auswertung historischer Luftbilder nach dem Jahr 2011 gepflanzt), der zudem sehr dicht ausgeprägt ist.

Östlich an den Lärchenbestand schließt wiederum ein **Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald (WEX)** an. Der Bestand ist hauptsächlich durch junge, in Reihe gepflanzte Stieleichen (*Quercus robur*) gekennzeichnet. Trupp- bzw. gruppenweise

treten junge Hängebirken (*Betula pendula*) und Roteichen (*Quercus rubra*) auf. Die Kraut- und Strauchschicht ist spärlich ausgeprägt. Die Strauchschicht ist insbesondere geprägt von Jungwuchs des Berg-Ahorns (*Acer pseudoplatanus*) sowie von Himbeere (*Rubus idaeus*). In der lückigen Krautschicht treten insbesondere Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*) und Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*) auf.

Der Eichmischwald wird östlich von einem Waldweg begrenzt, welcher die nördliche Fortsetzung des Feldweges östlich des Plangebietes ist. Östlich des Waldweges grenzt ein **Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte (WKX)**. Innerhalb des Baumbestandes dominiert die Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*). Der Mischbestand ist darüber hinaus durch heimische Laubbäume wie Steileiche (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) gekennzeichnet. Es handelt sich insgesamt um einen mittelalten Bestand.



Abbildung 6 Aufgelichteter Kiefern-mischwald nördlich des Plangebiets

### 2.3.2.8 Gesteins-, Abgrabungs- und Aufschüttungsbiotope

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich am östlichen Rand der zentralen Ackerfläche zwei **Lesesteinhaufen (XGL)**. Eine Anhäufung von Lesesteinen befindet sich unmittelbar südlich des zentralöstlich gelegenen Einzelgehöft am Rand zwischen Ackerfläche und Feldweg. Ein weiterer Lesesteinhaufen liegt innerhalb einer gesetzlich geschützten Baumhecke am südöstlichen Rand des Plangebietes. Dieser ist angesichts der Lage am Rand einer geschützten Feldhecke ebenfalls gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützt.

Lesesteinhaufen bieten wärmeliebenden Tieren wie Reptilien, Säugetieren, Spinnen, Käfern, Wildbienen und vielen weiteren Arten einen Lebensraum. Sofern die unterirdischen Bereiche von Lesesteinhaufen im Winter frostfrei bleiben, bieten sie geeignete Winterhabitate für Kleintiere.



Abbildung 7 Lesesteinhaufen östlich der Ackerfläche

### 2.3.2.9 Fließgewässer

Gräben des Biotoptyps **Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Instandhaltung (FGX)** verlaufen beidseitig entlang der Landesstraße L 17 (*Lübzer Chaussee*). Sie werden als Nebenbiotoptyp zum Hauptbiotoptyp Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)

geführt. Die künstlichen, linienförmigen Gewässer dienen in der Regel der Entwässerung.

Sofern Gräben regelmäßig ausreichend Wasser führen, können sie Amphibienarten und an Gewässer gebundene Arten der Wirbellosen, wie z.B. Libellen, Wasserkäfer und einige Weichtierarten, geeignete Lebensräume bieten.



**Abbildung 8** Trockengefallener Graben nördlich der L 17

### 2.3.4 Biotopbewertung

**Tab. 1 Biotoptypen B-Plan 2 „Solarpark Karbow Nord-West“**

**Biotopkürzel:** Code gem. Kartieranleitung M-V (LUNG 2013)

**Schutz:** Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V. m. § 20 NatSchAG M-V

**Naturschutzfachliche Wertstufe gem. Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung, 2018**

Regenerationsfähigkeit: Reg. Stufe 0 = Einstufung nicht sinnvoll; Stufe 1 (bis 15 Jahre) = bedingt regenerierbar; Stufe 2 (15 - 150 Jahre) = schwer regenerierbar; Stufe 3 (> 150 Jahre) = kaum regenerierbar; Stufe 4 = nicht regenerierbar

Gefährdung: Gef. Stufe 0: = Einstufung nicht sinnvoll; Stufe 1 = nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht

Code		Bezeichnung	Naturschutzfachliche Wertstufe	
			Reg.	Gef.
<b>W</b>		<b>Wälder</b>		
WEX		Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald	1-3	2
WKX		Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte	1-2	1
WKZ		Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte	1-2	1
WLT		Schlagflur/Waldlichtungsflur tr. bis fr. Standorte	0	1
WZL		Lärchenbestand	0	1
<b>B</b>		<b>Feldgehölze, Alleen und Baumreihen</b>		
BFX	§	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	1-3	2
BHB	§	Baumhecke	1-3	3
BHF	§	Strauchhecke	2	3
BHS	§	Strauchhecke mit Überschildung	3	3
BLR	§	Ruderalgebüsch	2	1
<b>F</b>		<b>Fließgewässer</b>		
FGX		Graben, trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend	1	2
<b>G</b>		<b>Grünland und Grünlandbrachen</b>		
GMB		Aufgelassenes Frischgrünland	2	2
<b>R</b>		<b>Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrassen</b>		
RHK		Ruderaler Kriechrasen	2	1
RHU		Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	2	1
<b>X</b>		<b>Gesteins-, Abgrabungs- und Aufschüttungsbiotop</b>		
XGL	§	Lesesteinhaufen	1	3
<b>A</b>		<b>Acker- und Erwerbsgartenbaubiotop</b>		
ACS		Sandacker	0	0
<b>P</b>		<b>Grünanlagen der Siedlungsbereiche</b>		
PER		Artenarmer Zierrasen	0	0
PGB		Hausgarten mit Großbäumen	2	0

PGN	Nutzgarten	0	0
PGZ	Ziergarten	0	0
<b>O</b>	<b>Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen</b>		
OEL	Lockerer Einzelhausgebiet	0	0
ODE	Einzelgehöft	0	0
OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	0	0
OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	0	0
OVL	Straße	0	0
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	0	0

## 2.4 Fauna

Die Bedeutung des Planungsraums für die Tierwelt kann zum einen anhand der vorkommenden Biotoptypen sowie deren Funktion als Lebensstätten und Lebensraumelemente für Vermehrung, Nahrungserwerb, Ansitz, Orientierung im Raum, Deckung etc. abgeschätzt werden.

Insbesondere im Hinblick auf vorkommende Brutvögel, Fledermausarten und Reptilien sowie darüber hinaus Amphibien, Rast- und Zugvögel wurden zum anderen für das Untersuchungsgebiet zwischen faunistische Untersuchungen durchgeführt (BÖP, 2024).

Demnach ist die Fläche ist relativ konfliktarm. Ein Wachtelrevier und einige Feldlerchenreviere wurden erfasst, randlich wurden Mäusebussard und Heidelerche festgestellt. Die Fläche hat ein Potenzial für Zauneidechsenvorkommen.

Eine genaue Darstellung der Untersuchungsmethoden sowie die detaillierten Kartiererergebnisse sind im in Erstellung befindlichen Gutachten von BÖP enthalten.

- Noch zu ergänzen

## 2.5 Biotopverbund

Das Plangebiet ist Teil einer agrarisch genutzten Landschaft, die sich in Richtung Süden, Osten und Westen weiter fortsetzt. Aufgrund der großen Bewirtschaftungsschläge zählt der Landschaftsausschnitt nicht zu den strukturreichen Agrarlandschaften. Die nördlich angrenzenden Waldflächen können von gehölzgebundenen flugfähigen Tierarten als Trittsteinbiotop zu den weiter entfernten Waldgebieten südlich und nordwestlich der Gemeinde *Gehlsbach* genutzt werden.

Im Geltungsbereich des B-Plans selbst erfüllen jedoch nur wenige Strukturen Biotopverbundfunktion: So bilden die Baumhecken entlang des Waldrandes im Norden und südlich der Hofstelle sowie der östlich verlaufende Feldweg mit begleitenden Einzelbäumen lineare Verbindungselemente in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft. Insgesamt ist die Ausstattung für den Biotopverbund innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nur schwach, vor allem im Zusammenwirken mit der

Großflächigkeit der zusammenhängend bewirtschafteten Ackerfläche. Zudem geht mit der vielbefahrenen L17 direkt im Süden des Plangebiets eine Barrierewirkung nach Süden für nicht flugfähige Tierarten einher.

## 2.6 Landschaftsbild, Erholung

Das Landschaftsbild ist derzeit durch eine weitläufige, relativ ebene Ackerfläche und den nördlich angrenzenden Wald geprägt. Von der südlich angrenzenden L17 aus sowie vom östlich angrenzenden Feldweg sind die Flächen aufgrund der flachen Oberflächenform, der großen Bewirtschaftungsschläge und damit geringen Anzahl an strukturbildenden Gehölzbeständen weit einsehbar.

Landschaftsbildprägende Elemente sind neben den Einzelbäumen entlang des Feldwegs und entlang der Landstraße L17 und den Gehölzen im Bereich der östlich angrenzenden Hofstelle kaum vorhanden. Vielmehr ist nach Norden hin der angrenzende Waldrand landschaftsbildprägend. Nach Süden, Osten und Westen setzen sich die weiten Ackerflächen fort.

In Südosten wird das Plangebiet von einer oberirdischen Stromleitung gequert, die dann dem Verlauf des östlichen Feldwegs weiter folgt.



Abbildung 9 Weitläufige, ebene Ackerfläche



**Abbildung 10** Oberirdische Stromleitung im Südosten des Plangebiets



**Abbildung 11** Nördlich an das Plangebiet angrenzender Waldrand



**Abbildung 12 Einzelbäume entlang des östlichen Feldwegs**

Für die Erholung sind im Plangebiet derzeit Einrichtungen vorhanden und keine Nutzungen erkennbar. Lediglich dem Feldweg, der östlich des Plangebiets verläuft, kommt die Funktion als Wander- und Spazierweg zu. Auf regionaler Ebene zählt der Landschaftsraum nicht zu den Bereichen mit Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft.

## **2.7 Aktuelle Nutzungen**

Das Plangebiet wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und ist daher im Wesentlichen un bebaut und nicht versiegelt.

Das Feldblockkataster weist das Plangebiet sowie die südlich, östlich und westlich angrenzenden Flächen als Ackerflächen aus. Der nördlich angrenzende Wald wird forstwirtschaftlich genutzt.

In der weiteren Umgebung zum Plangebiet wird die Nutzungsstruktur durch Wald- und Landwirtschaftsflächen geprägt.

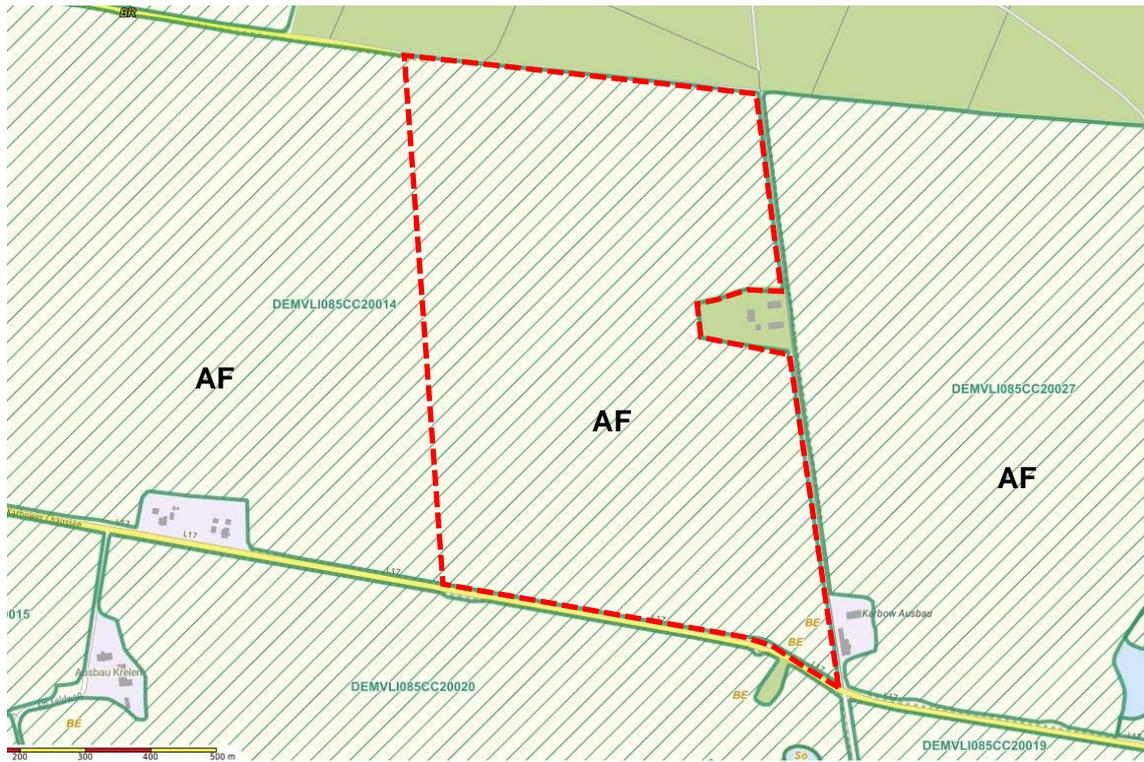


Abbildung 13 Ausschnitt Feldblockkataster (gaia MVpro, 24.10.2024): AF Ackerfläche

Der Vergleich mit der historischen Karte von 1900 zeigt bereits damals eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Die nördliche Fläche wurde ebenfalls bereits als Wald dargestellt.

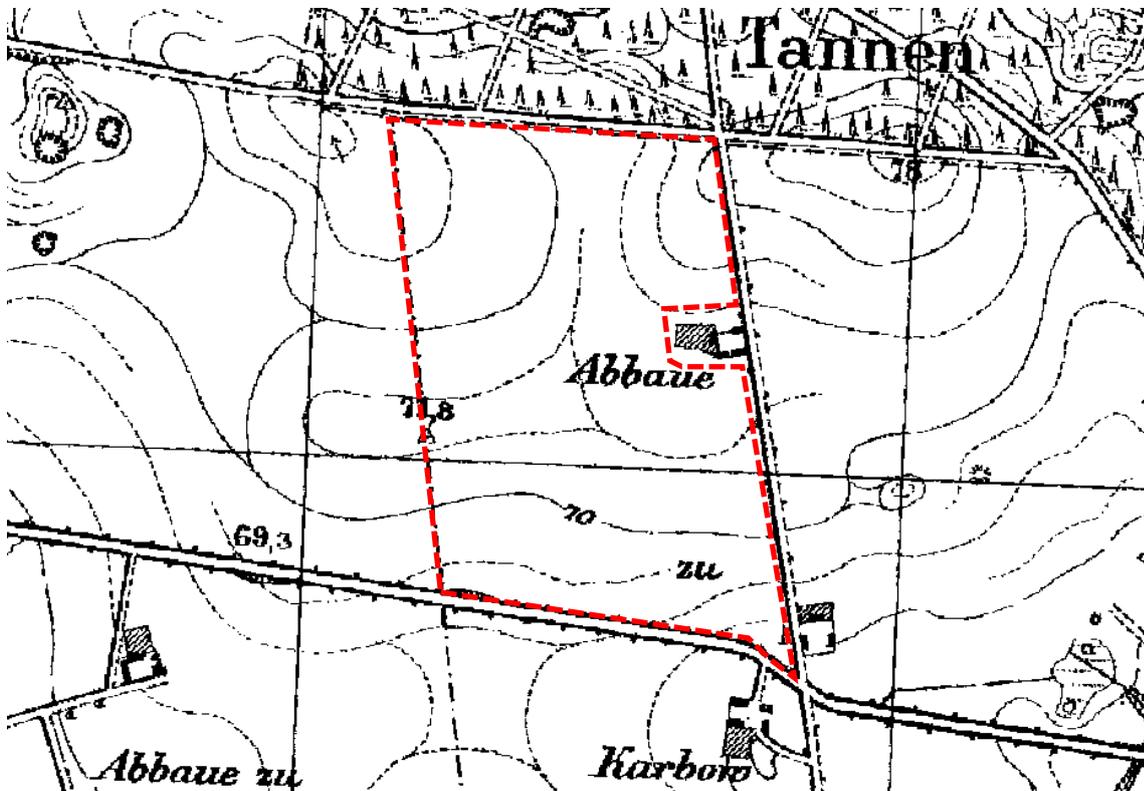


Abbildung 14 Messtischblatt 1900 (GAIA-MVprofessional, 24.10.2024)

Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt direkt von dem angrenzenden Feldweg. Dieser dient zusätzlich als Erschließung der benachbarten Hofstelle sowie als Forstweg für den nördlich angrenzenden Wald.

## 2.8 Planerische Vorgaben und Schutzansprüche

Für das Plangebiet bestehen folgende **planerische Vorgaben**:

Aus den Darstellungen im **Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP)** für den Planungsraum Westmecklenburg (2008) ergeben sich für das Plangebiet eine sehr hohe Schutzwürdigkeit für die landschaftlichen Freiräume, eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit für den Boden und eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit für das Grundwasser und das Landschaftsbild.

Weitere Funktionszuweisungen für das Plangebiet enthält der GLRP nicht. Der GLRP stellt als unverbindlicher Fachplan den Zustand und die Ziele von Natur und Landschaft auf übergeordneter Ebene dar und dient lediglich als Abwägungsgrundlage.

Im **Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP)** für Mecklenburg-Vorpommern (2003) werden für die Plangebietsfläche die Landnutzung Acker und sonstige Nutzung dargestellt. Die nördlich angrenzenden Waldflächen werden als Wald ab 100 ha als Lebensraum ausgewählter Zielarten eingestuft.

Ein **Flächennutzungsplan** der Gemeinde *Gehlsbach* existiert nicht.

Folgende besondere **Schutzansprüche** sind für das Plangebiet beachtlich:

Ein flächiger Schutz gemäß BNatSchG besteht für das Plangebiet nicht. Die nächstgelegenen europäische Schutzgebiete FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ und europäisches Vogelschutzgebiet SPA-DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ haben eine Entfernung zum Plangebiet von ca. 2,5 km in südöstlicher Richtung. Zwischen Plangebiet und den europäisch geschützten Gebieten liegen Ackerflächen, Siedlungsflächen, die Landstraße L17 sowie weitere Verkehrsflächen. Aufgrund der großen Entfernung sowie der dazwischenliegenden anthropogenen Nutzungen sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000 Gebieten zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG M-V kommen im Plangebiet mit dem kartierten Feldgehölzen heimischer Baumarten, Baumhecken, Strauchhecken und Ruderalgebüsch in den Randbereichen der Ackerfläche vor. Lesesteinhaufen im Bereich der südöstlichen Buamhecke unterliegen ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz. Für die geschützten Biotop e sind gemäß § 30 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Zu den gem. § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäumen zählen die Älteren Einzelbäume entlang des östlichen gelegenen Feldwegs.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG erfordern die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes, d.h. die Prüfung möglicher Verletzungen der Zugriffsverbote (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – noch zu erstellen).

Die im Norden an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände unterliegen dem Schutz des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V). Demnach muss zu diesen Flächen zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m eingehalten werden (§ 20 Abs. 1 LWaldG M-V).

### **3 Eingriffssituation**

#### **3.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens**

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Bauflächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden, um damit einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und Versorgungssicherheit zu leisten. Das städtebauliche Konzept ist auf eine auf 40 Jahre befristete Zwischennutzung der landwirtschaftlichen Flächen als sonstiges Sondergebiet mit der Nutzungsart „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgelegt. Als Folgenutzung werden Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

Bei der Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Nutzung werden die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG sowie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der §§ 44f. BNatSchG in der dann geltenden Form und unter Berücksichtigung einer etwaigen Privilegierung der Landwirtschaft) zu berücksichtigen sein.

Auf der Projektfläche ist eine Anlagenleistung von ca. 45.000 kWp (Modulleistung) vorgesehen. Die Photovoltaikmodule sollen reihenweise und in verschattungsfreien Abständen angeordnet und auf Rammprofile gegründet werden. Die Höhe der Module wird auf 4 m begrenzt.

Innerhalb des Sondergebietes werden neben den Photovoltaik-Modulen

- Befestigungen auf und im Erdboden;
- technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Photovoltaik-Anlagen
- unterirdische Leitungen und Kabel
- die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege und Stellplätze
- Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung und Pflege der Photovoltaik-Freiflächenanlage

- Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Einfriedungen durch Zaunanlagen mit Toren
- Feuerlöschteiche

hergestellt.

Für das Sonstige Sondergebiet ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 als Höchstmaß festgesetzt. In der vorliegenden Planung bildet die Grundflächenzahl jedoch nicht den Versiegelungsgrad ab. Sie beschreibt vielmehr den überbaubaren Flächenanteil, der von den äußeren Abmessungen der Modultische in senkrechter Projektion auf den Boden überschirmt wird. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich punktuell auf die Gründung (Verankerung) der Montagegestelle sowie der erforderlichen technischen Nebenanlagen und Zuwegungen und wird ebenfalls durch die GRZ erfasst.

Damit die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage die Mindestanforderungen an den Versicherungsschutz erfüllt und vor Vandalismus, Beschädigung und Diebstahl geschützt ist, ist neben der Umsetzung der vorgesehenen Sichtschutzmaßnahme die Errichtung einer 2,00 m hohen Einfriedung geplant.

Das Plangebiet kann von Süden über die L17 angefahren werden. Die Erschließung erfolgt über den östlich an das Plangebiet angrenzenden und in die L17 mündenden Feldweg.

## **3.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der B-Plan 2 bereitet entsprechende Eingriffe vor.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

### **3.2.1 Schutzgut Boden**

Durch die Festsetzungen des B-Plans 2 ist gemäß der Grundflächenzahl (GRZ) von einer bis zu 75 %igen Überbauung der Flächen auszugehen. Nur für einen prozentual geringen Anteil dieser überbaubaren Flächen werden erstmalige Versiegelungen in Form von Zufahrten, baulich-technische Nebenanlagen und Verankerungen der Module im Boden entstehen, wodurch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorgerufen werden: Es werden das Bodenleben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der

Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort kleinflächig erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört.

In der vorliegenden Planung wird der Großteil der überbaubaren Fläche durch Überdachung/ Überstellung mit Solarmodulen eingenommen. Auch hierbei kommt es durch Verschattungen und verringerte Niederschlagszufuhr zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Der Vegetationsstandort, das Bodenleben und die natürliche Bodenfruchtbarkeit werden negativ beeinflusst.

Angesichts des sehr ebenen, kaum reliefierten Geländes und der Verankerung der Solarmodule durch Rammprofile werden zur Errichtung der PV-Freiflächenanlage keine umfangreichen Bodenumlagerungen (Abgrabungen und Aufschüttungen) erforderlich, wodurch der natürlichen Bodenaufbau weitestgehend erhalten wird.

Von diesen Beeinträchtigungen sind im Plangebiet fast ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen betroffen.

Empfindliche oder seltene Böden werden nicht beansprucht.

Altlasten und Altablagerungen sind nicht bekannt und sollten nach fachgerechtem Rückbau der PV-Freiflächenanlage und ihren Zufahrten und Nebenanlagen für die festgesetzte Folgenutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche nicht entstehen.

#### ► **insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen**

### **3.2.2 Schutzgut Wasser**

Eingriffe in den Wasserhaushalt treten durch die Überstellung der Fläche mit den PV-Anlagen ein, da die entsprechenden Wassermengen nicht gleichmäßig im Boden versickern können. Da eine Versiegelung jedoch lediglich durch die Errichtung der Stützpfeiler für die PV-Module, den Bau der Nebenanlagen und Einfriedungen vorgesehen ist und das Regenwasser auch weiterhin zwischen den PV-Modulen und in ausgewiesenen Abstandstreifen zum Wald abfließen kann, bleibt eine breitflächige Versickerung gewahrt. Von einem Oberflächenwasserabfluss ist nicht auszugehen.

Das Risiko qualitativer Gefährdungen des Grundwassers infolge von Belastungen des Oberflächenabflusses und deren Versickerung ist angesichts der starken Versickerungsraten des vorliegenden Bodens und der Schutzwürdigkeit des Grundwassers hoch. Wassergefährdende Stoffe werden jedoch nur innerhalb der Trafostation verwendet. Diese verfügt über eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird, sodass mit keiner Gefährdung zu rechnen ist. Angesichts der sehr großen Flurabstände des „geschlossenen“ Grundwasserhorizonts der beanspruchten Flächen sind Anschnitte ebenfalls nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### ► **insgesamt geringe Beeinträchtigungen**

### 3.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Infolge der großflächigen Überstellung mit Solarmodulen wird sich die klimaökologische Situation verändern. Aufgrund der Verschattungen einerseits und Aufheizeffekten an den Modulen andererseits kommt es zu geringfügigen Temperaturveränderungen. Die Verdunstung und damit auch der Beitrag zur ausgleichenden Kaltluftproduktion auf den Flächen werden durch das Vorhaben reduziert. Angesichts der angrenzenden Waldflächen, den von PV-Modulen freizuhaltenen Maßnahmenflächen sowie der gleichartigen landwirtschaftlichen Flächen in der direkten Umgebung des Vorhabens mit jeweils ausgleichender Funktion ist jedoch nicht zu erwarten, dass auf örtlicher Ebene eine relevante Verschlechterung der klimaökologischen Situation eintritt.

Der Erhalt der vorhandenen Gehölze und die geplante Neupflanzung von Gehölzen haben aufgrund der Großflächigkeit des Plangebiets und dem vergleichbar geringen Gehölzbeständen auf der jetzigen Ackerfläche nur eine untergeordnete Bedeutung für die zukünftige kleinklimatische Situation.

Der Erhalt des randlichen Gehölz- und Waldbestandes sowie die festgesetzten Gehölzpflanzungen wirken einer Verschlechterung der lufthygienischen Situation entgegen.

► **insgesamt geringe Beeinträchtigungen**

### 3.2.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

In Bezug auf den Arten- und Biotopschutz ist mit Lebensraumverlusten für die Tier- und Pflanzenwelt infolge der Überstellung der Flächen mit PV-Modulen zu rechnen. Zur Minimierung dieser Verluste wurden jedoch verschiedene Minimierungsmaßnahmen in die Anlagenplanung integriert.

Beim größten Teil der durch die PV-Freiflächenanlage überplanten Flächen handelt es sich um Ackerflächen und damit um Flächen, die im Allgemeinen nur eine geringe Bedeutung das Schutzgut haben. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (BÖP 2024, Gutachtenerstellung in Bearbeitung) wurde jedoch eine Feld- und Heidelerchenpopulation vorgefunden, die die intensiv genutzten Ackerbereiche besiedelt hat.

Eingriffe in die linearen Gehölzstrukturen sind im Zusammenhang mit dem B-Plan nicht vorgesehen. Die angrenzenden Waldflächen sind ebenfalls nicht Teil von vorhabenbezogenen Eingriffen und ein Waldabstandsstreifen von 30 m nach § 20 Abs. 1 LWaldG M-V wird zu allen Waldbeständen eingehalten. Dadurch bleiben die potenziellen Leitlinien und Jagdgebiete von Fledermauspopulationen erhalten. Auch der Brutvogelbestand des Waldrandes wird nicht beeinträchtigt, sofern sich durch Bauzeitenregelungen die Brut- und Aufzuchtzeit störungsarm gestalten lässt. Der Nahrungsraum wird durch die Photovoltaik Elemente nur während der Bauzeit eingeschränkt. Danach ist in den extensiv zu unterhaltenden Flächen unter und

zwischen den Modulen ein gegenüber den Ackernutzungen verbessertes Nahrungsangebot zu erwarten.

Der Biotopverbund zwischen den weitläufigen umliegenden Ackerflächen im Osten und Westen wird durch die breiten, nicht eingezäunten naturnahen Randstreifen nördlich und südlich der Anlage sowie die angrenzenden Waldflächen aufrechterhalten. In nord-südlicher Richtung bleiben die verbindenden Gehölze bestehen bzw. werden ergänzt. Zur Minimierung wird der unabdingbar erforderliche Sicherheitszaun um die Sondergebietsflächen mit einem Bodenabstand von 20 cm für Kleintiere passierbar gehalten.

► **insgesamt zunächst erhebliche Beeinträchtigungen**

### **3.2.5 Schutzgut Landschaftsbild**

Neben den Beeinträchtigungen der Naturgüter kommt es durch die Errichtung eines Solarparks auf der seit jeher als Acker wahrnehmbaren Fläche auch zu erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. Die größte Veränderung geht mit den technischen Bauwerken, insbesondere den bis zu 4 m hohen PV-Modulen einher, auch wenn in Richtung Norden eine Abschirmung durch den Wald vorhanden ist.

Aufgrund der strukturarmen Äcker mit lückiger randlicher Vegetation wird das Vorhaben von der L17 sowie von dem östlich angrenzenden Feldweg aus deutlich zu erkennen sein. Eine die Beeinträchtigungen minimierende Umpflanzung unter Verwendung auch immergrüner Gehölze wird vorgesehen. Diese wird nach einer Entwicklungsphase zu einer Abschirmung führen.

► **insgesamt zunächst erhebliche Beeinträchtigungen**

### 3.3 Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

In der Artenschutzprüfung (BÖP, 2024) wurde bezüglich der nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigenden europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie eine Relevanz für die tatsächlich/potenziell im Gebiet vorkommenden

- Säugetiere
- Reptilien
- Amphibien
- Fledermausarten
- Brut-, Zug- und Rastvögel

festgestellt. Für alle anderen Arten(gruppen) ist in Mecklenburg-Vorpommern kein Vorkommen bekannt oder ein Vorkommen im Plangebiet aus arealgeografischer oder habitatspezifischer Sicht nicht möglich. Eine ausführliche Ableitung der relevanten Arten findet sich im Artenschutzbericht (in Bearbeitung).

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte werden hinsichtlich der

- Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)
- Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (erhebliche Störung)
- Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten).

geprüft.

- Im weiteren Verfahren zu ergänzen

## 4 Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege

Entsprechend der Vorschriften des § 15 BNatSchG in Verbindung mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Zudem sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes sowie des Waldrechts zum Umgang mit den als Wald eingestuften Gehölzbeständen zu berücksichtigen.

- Erhalt von bestehenden Biotopverbundstrukturen und geschützten Biotope
- Schutz und nachhaltige Sicherung der randlichen Gehölzbestände entlang der südlichen L17 und des östlichen Feldwegs
- Schutz der nördlich angrenzenden Waldbestände
- Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes
- Erhaltung/ Ausgleich von Beeinträchtigungen der Brutvogelstandorte soweit nach Abschluss der Artenschutzprüfung als erforderlich erkannt

- Erhalt von potenziellen Fledermaus-Flugrouten entlang des Waldes und der Gehölzbestände
- Weitere Maßnahmen nach Abschluss und Maßgabe der artenschutzrechtlichen Untersuchung
- Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse
- Minimierung der Versiegelungsflächen/ Erhalt der Versickerungsfunktion des Oberflächenabflusses durch unversiegelte Flächen
- Minimierung kleinklimatischer und klimaökologischer Beeinträchtigungen
- Einbindung der PV-Freiflächenanlage in das Landschaftsbild

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes finden **voraussichtlich** durch folgende **grünplanerische Maßnahmen** Berücksichtigung:

- Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen übershirmten Flächen werden durch Einsaat (Regiosaatgut) begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen und während der Betriebsdauer extensiv gepflegt.
- Im Osten des Plangebiets wird ein 15 m breiter Streifen zum Feldweg und zur angrenzenden Hofstelle freigehalten und für das Anpflanzen einer Feldhecke vorgesehen.
- Der 30 m Waldabstandsstreifen sowie ein 10 m breiter Streifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze werden frei von Nutzungen gehalten.
- Die randlichen Freihaltebereiche und der Waldabstandsstreifen im Norden des Plangebiets werden durch die Ansaat mit einer kräuterreichen Regiosaatgutmischung in extensives Grünland mit jährlicher Mahd umgewandelt und fungieren als Ausgleichsflächen.
- Im südlichen Bereich des Ackers wird ein 30 m breiter Streifen zur L 17 freigehalten, der gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahme und als Eingrünung des Vorhabens dient.
- Für den artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich (voraussichtlich insbesondere Eingriffe in Bruthabitate von Feld- und Heidelerche) werden Flächen nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung zugeordnet.

Die genannten Maßnahmen werden über entsprechende Festsetzungen oder Hinweise in die Planzeichnung des B-Plans übernommen sowie in den Grünfestsetzungen konkretisiert oder über andere Wege, wie z.B. einen städtebaulichen Vertrag, verbindlich gemacht.

## 5 Untersuchungsrahmen zum Umweltbericht

<b>Aspekt</b>	<b>Mögliche Beeinträchtigungen</b> (bau-, anlage-, betriebsbedingt)	<b>Untersuchungsbedarf</b> (Gutachten, Stellungnahmen)
<b>Schutzgut Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit</b>		
Gesunde Wohnverhältnisse	Blendwirkungen	Prüfung der Erforderlichkeit eines Blendgutachtens
Verkehr	Blendwirkungen	Prüfung der Erforderlichkeit eines Blendgutachtens
Erholung	Wegebeziehungen, Naherholungswegenetz	Grünordnerischer Fachbeitrag (in Bearbeitung)
<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz</b>		
Schutzgebiete	Keine Betroffenheit	
Gesetzlich geschützte Biotope	Beeinträchtigung/ Überbauung	Biotoptypenkartierung (erfolgt, vgl. Kapitel 2.3)
Biotopverbund	Unterbrechung der Ausbreitung von Tierarten durch großflächige Einzäunung	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (in Bearbeitung)
Artenschutz	Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Kartierung von Brutvögeln, Rastvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien (in Bearbeitung)
Pflanzen	Eingriffe Gehölze und Vegetationsflächen	Vermessung und Biotoptypenkartierung (erfolgt)
Tiere	Beeinträchtigung / Verlust vorhandener Strukturen als Lebensraum für Tiere	Biotoptypenkartierung/ Grünordnerischer Fachbeitrag (in Bearbeitung)
<b>Schutzgut Fläche, Boden</b>		
Flächenverbrauch	Inanspruchnahme von Flächen	Flächenfestsetzungen des Bebauungsplanes
Altlasten	Keine relevante Vornutzung der Fläche bekannt	Abfrage bei zuständiger Behörde
Kampfmittel	Gefährdung der Folgenutzung	Abfrage von Verdachtsflächen
Bodenwertigkeit	Überformung naturnaher Bodenverhältnisse	Vorliegende Bodenkarten, Bodenschätzung
Bodenversiegelung	Versiegelung durch Zufahrten und bauliche Einrichtungen, Überstellung der Fläche	Naturschutzrechtliche Bilanzierung gem. HZE, Bearbeitung im

<b>Aspekt</b>	<b>Mögliche Beeinträchtigungen</b> (bau-, anlage-, betriebsbedingt)	<b>Untersuchungsbedarf</b> (Gutachten, Stellungnahmen)
		grünordnerischen Fachbeitrag (in Bearbeitung)
<b>Schutzgut Wasser</b>		
Grundwasser	Schadstoffeinträge in das Grundwasser	Vorliegende Bodenkarten
Oberflächenentwässerung, Vorflut	Versiegelung	Versickerungsfähigkeit (aus vorhandenen Bodenkarten)
Gewässer	Nicht betroffen	
<b>Schutzgut Luft/ Klima</b>		
Lufthygiene	Zu vernachlässigen	Kein Bedarf
Lokalklima	Klimatische Belastungen infolge von veränderten Versiegelungen und Verlust von Grünmasse	Grünordnerischer Fachbeitrag (in Bearbeitung)
<b>Schutzgut Landschaft (Landschafts-/ Ortsbild)</b>		
Schutzwürdiges und -bedürftiges Landschaftsbild	Großflächige Landschaftsveränderung, technische Bauten auf Ackerfläche, Einzäunung	Grünordnerischer Fachbeitrag (in Bearbeitung)
<b>Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>		
Denkmale/ Bodendenkmale	nicht vorhanden	Abfrage bei zuständiger Behörde
<b>Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern</b>		
Wechselwirkungen mit schutzübergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet z.Zt. erkennbar. Zudem ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen durch den Bauleitplan nicht zu erwarten.		

## 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3635), zuletzt geändert am 03.07. 2023 (BGBl I S. 176) m.W.v. 07.07.2023

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023

BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (BGR), 2011: Bodenübersichtskarte 1:200.000 (BÜK200) – CC3134 Wittenberge

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) i. d. Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022

GEOPORTAL MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2023: Themenkarten GAIA-MV*professional* und Geodatenviewer GAIA-MV*light*, <https://www.geoportal-mv.de/portal/>, zuletzt aufgerufen am 08.11.2024

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ - NATSCHAG M-V) in der Fassung vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

HAACK, A. 2024: Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Gehlsbach. Bearbeitungskonzept Artenschutz / Biotope. Schriftl. Mitt. vom 30.09.2024 an CLENERGY GLOBAL PROJECTS GmbH

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V), 2003: Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP 2003)

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V), 2008: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, erste Fortschreibung September 2008 (GLRP WM 2008)

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V), 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. Erg., überarb. Aufl. - Schriftreihe des Landesamtes für Umwelt, Artenschutz und Geologie Heft 2/2013

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2018: Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)

MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND DIGITALISIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2011: Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich – Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung

WALDGESETZ FÜR DAS LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN (LANDESWALDGESETZ - LWALDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert am 22.05.2021 m.W.v 01.07.2021

# "Solarpark Karbow Nord-West" in der Gemeinde Gehlsbach

Bestand Biotoptypen

Maßstab 1 : 2.000



## Biotoptypen

Bezeichnung und Code der Biotoptypen gemäß „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ Hrsg. LUNG M-V, Stand 2013

## Erfassung im Jahr 2024

### Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope

ACS - Sandacker

### Feldgehölze, Alleen und Baumreihen

BAA § - Allee (§ 19 NatSchAG M-V)

BBA (§) - Älterer Einzelbaum (§ 18 NatSchAG M-V Baumschutz bei Stammumfang von mindestens 100 cm in 1,3 m Höhe)

BBJ - Jüngerer Einzelbaum

BFX § - Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (§ 20 NatSchAG M-V)

BHB § - Baumhecke (§ 20 NatSchAG M-V)

BHF § - Strauchhecke (§ 20 NatSchAG M-V)

BHS § - Strauchhecke mit Überschirmung (§ 20 NatSchAG M-V)

BLR § - Ruderalgebüsch (§ 20 NatSchAG M-V)

BRL § - Lückige Baumreihe (§ 19 NatSchAG M-V)

### Grünland und Grünlandbrachen

GMB - Aufgelassenes Frischgrünland

### Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen

ODE - Einzelgehöft

OSS - Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage

OSS (Freileitung)

OVF - Versiegelter Rad- und Fußweg

OVL - Straße

OVU - Wirtschaftsweg, nicht oder teilweise versiegelt

### Grünanlagen der Siedlungsbereiche

PER - Artenarmer Zierrasen

PGB - Hausgarten mit Großbäumen

(NC) PGN - Nutzgarten

PGZ - Ziergarten

### Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrasen

RHK - Ruderaler Kriechrasen

RHU - Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte

### Wälder

WEX - Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald

WKX - Kiefernmischwald trockener bis frischer Standorte

WKZ - Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte

(NC) WLT - Schlagflur / Waldlichtungsflur trockener bis frischer Standorte

WZL - Lärchenbestand

### Gesteins-, Abgrabungs- und Aufschüttungsbiotope

XGL (§) - Lesesteinhaufen (§ 20 NatSchAG M-V bei Lage am Rand von Feldhecken)

### Fließgewässer

(NC) FGX - Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Instandhaltung

### Sonstige Darstellungen

Geltungsbereich

Flurstücke

### Hauptcode (HC) / Nebencode (NC)

### § - Biotopschutz

### Übersichtskarte

DTK 50, Maßstab 1 : 50.000



Gemeinde Gehlsbach Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Stand: 26.09.2024

## „Solarpark Karbow Nord-West“ in der Gemeinde Gehlsbach

Bestand Biotoptypen